

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (im Folgenden „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (im Folgenden „der Lieferant“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
- (2) Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns oder eine widerspruchslose Bezahlung durch uns bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

## § 2 Supplier Code of Conduct

Grundlage für unser eigenes sozial verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch, Tier und Umwelt innerhalb der Wertschöpfungskette ist die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Es ist für uns selbstverständlich, die Verpflichtungen unseres Supplier Code of Conduct, welcher auf unserer Homepage unter [www.premiumfoodgroup.de/impressum](http://www.premiumfoodgroup.de/impressum) abruf- und speicherbar ist, selbst in allen Aspekten unserer Geschäftsbeziehungen einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Standards unseres Supplier Code of Conduct ebenfalls umsetzen. Folglich muss der Lieferant sicherstellen und uns gegenüber nachweisen können, selbst den Supplier Code of Conduct einzuhalten und vergleichbares Verhalten auch von seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern zu fordern. Wir bemühen uns um einen kooperativen Ansatz mit unseren Geschäftspartnern, um die Situation, wo nötig und möglich, anzugehen und zu verbessern. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant den Supplier Code of Conduct in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an, dieser ist damit in seiner jeweils geltenden Form Vertragsbestandteil.

## § 3 Bestellungen und Aufträge

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung mit Angabe unserer Bestellnummer schnellstmöglich schriftlich anzunehmen.
- (2) Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
- (3) Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu

erfolgen. Für Bestellungen gilt jedoch, dass diese auch in Textform erfolgen können. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen, um die Berichtigung der Bestellung und damit einen wirksamen Vertragsschluss zu ermöglichen.

- (4) Eine Referenznennung durch den Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

#### § 4 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, Software und Hardware, und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Lieferung in der vereinbarten Qualität, Menge und Frist ist verbindlich sicherzustellen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- (3) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Er ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Waren des Lieferanten werden nur dann akzeptiert, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügen.
- (4) Der Lieferant hat alle nationalen, europäischen und internationalen Zollbestimmungen einhalten. Sofern sich der Geschäftssitz des Lieferanten in der EU befindet, hat uns der Lieferant Langzeitlieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung zu übermitteln. Bei einem Geschäftssitz außerhalb der EU hat er den Ursprung der Ware anhand eines offiziellen Ursprungszertifikats nachzuweisen und die erforderlichen Präferenzdokumente beizulegen. Der Lieferant hat uns von allen Kosten, die durch fehlerhafte Ursprungsaußenagen entstehen, freizustellen.
- (5) Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen und hat uns Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können.

- (7) Die Nutzung von Ölen, Fetten, Schmiermitteln sowie anderen Gefahrstoffen, welche nicht durch uns freigegeben wurden, ist untersagt. Zur Prüfung, Freigabe und Aufnahme in das Gefahrstoffkataster sind uns die notwendigen Unterlagen im Vorfeld an [sdb@premiumfoodgroup.de](mailto:sdb@premiumfoodgroup.de) zu übermitteln. Die Allgemeine Ordnung und Hygiene für Fremdhandwerker sind einzuhalten. Diese sind abrufbar unter [www.premiumfoodgroup.de/impressum](http://www.premiumfoodgroup.de/impressum). Lieferanten von Gefahrstoffen im Sinne der GefStoffV haben - den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend - aktuelle Sicherheitsdatenblätter unter [sdb@premiumfoodgroup.de](mailto:sdb@premiumfoodgroup.de) unaufgefordert bei jeder Änderung zu Verfügung zu stellen.
- (8) Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- (9) Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart bzw. anders beauftragt, nicht gestattet. Wir sind in einem solchen Fall zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- (10) Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistung Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (11) Wir sind berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

## **§ 5 Besondere Vorschriften für Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel**

- (1) Vor Auslieferungen an uns hat der Lieferant die von ihm gelieferten und ggf. hergestellten Waren auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und uns gegenüber dafür einzustehen, dass insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), der Rückstands-Höchstmengenverordnung sowie der übrigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und Europäischen Union in der jeweils aktuell geltenden Fassung eingehalten werden. Die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der bestellten Ware ist vom Lieferanten sicherzustellen.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass er keine Produkte liefert, die genetisch bzw. gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen bzw. die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. Dies gilt auch für Zusatzstoffe und Aromen. Es gelten die Ausnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Lieferant auch für seine Vorlieferanten sicherzustellen.

- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall leicht verderbliche Lebensmittel sowie kühlbedürftige Rohstoffe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Transport und Lagerung an uns geliefert werden, wobei die Kerntemperaturen gemäß der Spezifikation einzuhalten sind.
- (4) Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C zu transportieren und zu lagern. Die Kerntemperatur der Ware darf -18°C nicht überschreiten.
- (5) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass bei der zu liefernde Ware produktbezogene oder sonstige Mängel vorliegen, Abweichungen von unseren Spezifikationen gegeben sind, die Verkehrsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder nicht lediglich unerhebliche Schwankungen in Bezug auf die vereinbarte Produktqualität vorliegen könnten, sind wir unverzüglich zu informieren, bevor der Lieferant Dritte über solche Umstände unterrichtet. Eine Auslieferung der Ware hat in diesem Fall zu unterbleiben, gleichwohl bei uns angelieferte Ware kann ohne weitere Prüfung von uns zurückgewiesen werden. Alle weiteren aufgrund solcher Umstände für erforderlich erachteten Maßnahmen hat der Lieferant, insbesondere bei eventuell in Erwägung gezogenen Rückrufen oder Warnungen, mit uns abzustimmen. Sieht der Lieferant sich zum Rückruf verpflichtet, hat er uns alle erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (6) Enthalten zu liefernde Lebensmittel-Rohstoffe oder Lebensmittelstoffe, die gemäß Anhang II der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der nationalen Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung oder der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel als allergen eingestuft werden, so unterrichtet der Lieferant uns hierüber vor Abschluss des Kaufvertrages separat. Gleichermassen ist der Lieferant zur Vorab-Benachrichtigung verpflichtet, wenn er Anlass zu der Annahme hat, dass die von ihm zu liefernden Lebensmittel-Rohstoffe oder Lebensmittel derartige als allergen bewertete Stoffe unbeabsichtigt enthalten könnten.
- (7) Handelt es sich bei den bestellten Waren um solche, die aus ökologischem Anbau bzw. biologischer Landwirtschaft stammen, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei Erzeugung, Verarbeitung, Verpackung, Import und Handel eingehalten werden.
- (8) Enthalten zu liefernde Lebensmitte-Rohstoffe oder Lebensmittel Palmfett (Palmöl), so weist der Lieferant vor Abschluss des Kaufvertrages seine Zertifizierung gem. der Kriterien und Prinzipien des RSPO (Roundtable On Sustainable Palmoil) unaufgefordert durch Übermittlung des RSPO-Zertifikates nach.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, von jeder gelieferten Charge unmittelbar vor dem jeweiligen Abfüllen in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Wir sind berechtigt, jederzeit Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.
- (10) Artikel, bei denen eine Verpflichtung besteht, ein Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum auszuweisen, sind so rechtzeitig an uns zu liefern, dass uns die vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.
- (11) Umhüllte/verpackte Ware wird in Euro-Kisten angeliefert. Bei kartonierter Ware müssen die verwendeten Kartonagen von einwandfreier hygienischer Beschaffenheit sein. Die Art der Verpackung wird bei der Bestellung oder in unseren jeweiligen

Produktspezifikationen festgelegt. Folien, die in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen, müssen blau eingefärbt sein.

- (12) Euro-Kisten, in denen Ware transportiert wird, dürfen nur auf Paletten aus Kunststoff, vorzugsweise Euro-H1 gestapelt angeliefert werden. Die Euro-Kisten und Paletten müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein und dürfen keine Schäden aufweisen.
- (13) Die Taragewichte der Paletten und sämtliche Verpackungen werden bei der Ermittlung des Nettogewichtes abgezogen.
- (14) Die gelieferte Ware wird im Wareneingang von einer Fachkraft kontrolliert. Ergeben sich Beanstandungen, insbesondere wegen Nichteinhaltung vorstehender und sonstiger in diesen Bedingungen enthaltener bzw. gesetzlich vorgeschriebener Voraussetzungen, wird die entsprechende Ware entweder nur unter Vorbehalt angenommen oder zurückgewiesen. Zurückgewiesene Ware ist vom Transportpersonal des Lieferanten zurückzunehmen und abzutransportieren.
- (15) Mangelhafte Ware bzw. nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retournieren oder entsorgen.

## **§ 6 Bestimmungen für Waren, die den REACH-Bestimmungen unterfallen**

- (1) Unterfällt die zu liefernde Ware den REACH-Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorschriften und Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Lieferung dieser Waren an uns eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich informieren, wenn von ihm gelieferte Ware oder deren Primär- oder Sekundärverpackungen Stoffe enthalten, die den Bestimmungen von REACH unterfallen.

## **§ 7 Qualitätssicherung, Audits**

- (1) Wir beziehen ausschließlich Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschließlich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt. Der Lieferant sowie dessen Sublieferanten müssen über eine Zertifizierung gemäß IFS, BRC, DIN EN ISO 22000, DIN EN ISO 9001 und/oder ein USDA-Approval verfügen.
- (2) Handelt es sich bei den bestellten Waren um solche, die aus ökologischem Anbau bzw. biologischer Landwirtschaft stammen, hat sich der Lieferant mindestens einmal jährlich von einer anerkannten Öko-Kontrollstelle prüfen und zertifizieren zu lassen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise vorzulegen und alle relevanten Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich deren jeweils aktueller Mobiltelefonnummer zu benennen.
- (4) Geforderte Informationen und Angaben hat der Lieferant uns gegenüber wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Lieferant hat seine Informationen und Angaben ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und uns Änderungen hinsichtlich der von ihm erteilten Informationen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Lieferant bildet gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem mit uns abzustimmenden Plan Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, auf welche wir zugriffsberechtigt sind.
- (6) Der Lieferant veranlasst gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem in Absprache mit uns festzulegenden Plan auf seine Kosten mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchungen der Partien der abzuliefernden Waren durch ein anerkanntes und akkreditiertes Fachlabor. Die Untersuchungsergebnisse sind uns auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (7) Gibt ein Untersuchungsbericht nach vorstehendem Absatz Anlass zu der Annahme, dass die Verkehrsfähigkeit einer gelieferten Ware nicht gegeben ist, legt der Lieferant den fraglichen Untersuchungsbericht unverzüglich und unaufgefordert vor. Wir sind berechtigt, Nachuntersuchungen auf Kosten des Lieferanten durch ein von uns ausgesuchtes Institut durchführen zu lassen.
- (8) Entstehen durch vom Lieferanten zu vertretende Qualitätsabweichungen und/oder unzutreffende Untersuchungen Folgekosten, etwa durch Rückrufe, sind diese vom Lieferanten zu tragen bzw. uns zu ersetzen. Bei Überschreiten bakteriologischer Grenzwerte hat uns der Lieferant die hierdurch entstandenen Untersuchungskosten sowie für unsere zusätzlichen Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR zu ersetzen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (9) In Abhängigkeit vom Ergebnis unserer Wareneingangsprüfung behalten wir uns eine Mitteilung an die für den Betrieb des Lieferanten zuständige Veterinärbehörde vor.
- (10) Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb, insbesondere durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen, zu überzeugen. Der Lieferant wird uns und/oder zuständigen Behörden zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter kostenfrei zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Die vorgelegten Unterlagen sind zu erläutern. Proben über verwendete Stoffe sind uns zu überlassen. Die Kontrollpersonen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen die Kontrollpersonen innerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen auch ohne Vorankündigung durchführen.
- (12) Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse kann der Lieferant verweigern, sofern eine entsprechende Vertraulichkeit nicht gesichert ist.
- (13) Die vorgenannten Rechte stehen den Kontrollpersonen auch gegenüber Sublieferanten des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte in seinen Verträgen mit seinen Sublieferanten entsprechend einzuräumen.

## **§ 8 Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen**

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „DDP frei Haus“, Versicherung, Zölle und Verpackung. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung.

- (2) Über jede Lieferung ist uns ein Lieferschein auszustellen. Der Lieferschein muss der Ware beiliegen und folgende Angaben enthalten: Lieferantennummer, Bestelldatum und Bestellnummer, Materialnummer des Bestellers, Menge, Zusatzdaten, Exportkontrollklassifikationsnummern, Nummer/Referenz bzgl. Ausfuhr genehmigungen, etwaige Vertriebsbeschränkungen, Zolltarif.
- (3) Wenn zum Leistungsumfang ebenfalls die Montage und/oder Aufstellung gehört, dann übernimmt der Lieferant alle dazugehörigen Kosten. Diesbezügliche Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Rechnungen sollen elektronisch an das E-Mail-Postfach der betroffenen Gesellschaft der Premium Food Group adressiert werden. Die jeweils aktuell gültige Übersicht der elektronischen E-Mail-Postfächer der einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe ist als Dokument „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ abrufbar unter [www.premiumfoodgroup.de/impressum](http://www.premiumfoodgroup.de/impressum). Ausschließlich in den Einzelfällen, in denen die konkreten E-Mail Postfächer auf Grundlage der „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ nicht abrufbar sind, sollen Rechnungen hilfsweise elektronisch an [rechnungseingang@premiumfoodgroup.de](mailto:rechnungseingang@premiumfoodgroup.de) übermittelt werden. Fällige Rechnungen können erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, den Anlieferort bzw. den Ort der Leistungserbringung sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; ebenso ist eine Kopie des Lieferscheins bzw. unseres unterzeichneten Leistungsnachweises beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgegeben. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, berechtigt uns zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von pauschal 50,00 EUR. Die Geltendmachung dieses Anspruchs bedeutet keinen Verzicht auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir sind berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern. Zudem sind wir zu Verrechnungen innerhalb der Premium Food Group berechtigt.
- (6) Preisanpassungen sind nur mit einer schriftlichen Vorabzustimmung durch den Besteller wirksam.
- (7) Der Lieferant ist zu einer Forderungsabtretung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

## § 9 Liefertermin

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit/Leistungszeit, ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltag. Als Liefertag bzw. Tag der Leistung gilt der Tag des Wareneingangs bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
- (3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## **§ 10 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Epidemien sowie sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Umstände eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Gefahrenübergang, Dokumente**

- (1) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (2) Kommt der Lieferanten seinen Verpflichtungen gem. § 8 Abs. 2 dieser Bedingungen nicht nach, haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (4) Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Lade- und Auspackvorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

## **§ 12 Gewährleistungsansprüche**

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Entspricht die von dem Lieferanten gelieferte Ware nicht den vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Kosten, die uns dadurch entstehen, dass eine mangelhafte oder verspätete Lieferung erfolgt ist, wie insbesondere Transportkosten, Arbeitskosten, Materialkosten Einbau- und Umbaukosten, sowie sonstige vergleichbare Kosten, trägt der Lieferant.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend der gesetzlichen Regelung 30 Monate.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Hat der Lieferant individuell für uns eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung. Die Vergütung ist erst nach Abnahme fällig. Über die Abnahme wird ein von uns und dem Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Sofern das Werk nicht abnahmefähig ist, wird der Lieferant auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt diese nicht den von uns gewünschten Erfolg, so können wir ohne weitere Fristsetzung die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür auf Aufforderung herauszugeben.
- (5) Unberührt bleiben sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelanzeige erfassten Mängel gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah.

## **§ 13 Haftung, Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant ist uns gegenüber auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuföhrenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verstndigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche

- (3) Vorstehender Abs. 2 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
  - (4) Wir haften für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
  - (5) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadensersatzansprüche Dritter (Sach-, Personen- und Vermögensschäden umfassend) aus mangelhafter Leistung abdeckt. Diese Versicherungen sind über die gesamte Vertragsbeziehung hin aufrecht zu erhalten.  
Der Versicherungsschutz des Lieferanten muss folgende Anforderungen erfüllen und durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachgewiesen werden:
    - a) Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) mit Schutz gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR.
    - b) Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Erw. Produkt-HV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR.
    - c) Produkt-Rückrufkostenversicherung (Produkt-RRV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR
- Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Lieferanten bei Beauftragungen von Subunternehmen nach unserer Zustimmung.

## **§ 14 Eigentum, Beistellung, Vermischung**

- (1) Sofern wir Stoffe und Materialien liefern und/oder beistellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
- (3) Soweit die uns gemäß vorstehender Abs. 1 und/oder 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- (4) Bei Übernahme von Sachen in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Sachen von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden. Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.
- (5) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hieron angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hieron sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (6) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten unzulässig.

## **§ 15 Schutzrechte und Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen und Fertigungshinweise. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen bzw. mündlich erteilten Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten können wir die sofortige Herausgabe von überlassenen Unterlagen verlangen und Schadensersatz geltend machen.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten verbindlich.
- (2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.
- (3) Erfüllungsort ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis ist Rheda-Wiedenbrück, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.